

Die Theorien zur Figur des Dritten lassen sich grob in zwei Klassen aufteilen. In der Regel wird ihr Potential herausgekehrt, dichotomische Grenzziehungen zu durchkreuzen, da sie als dämonisch-ambivalente Schwellenwesen weder der einen noch der anderen Seite zurechenbar sind und so ein Dasein eigenen Rechts entfalten. Ein prominenter Fall ist der Trickster; aber auch abstraktere theoretische Konzepte wie *différance*, Hybridität und *third space* sind auf die Subversion von binären Ordnungsschemata angelegt. Wer jedoch den Dritten allein als Störenfried porträtiert, der Vereindeutigungen unterminiert und gegen die Gewalttätigkeit von Klassifikationen Widerstand leistet, verliert leicht die andere Seite seiner Wirksamkeit aus dem Blick: seine *organisatorische Potenz*. Aber wären komplexe soziale Strukturen überhaupt denkbar ohne die Instanz eines Dritten, der eine entwicklungsfähige Asymmetrie in die Interaktionsdynamik zweier Positionen einbringt? Beginnt nicht, Georg Simmel zufolge, Gesellschaft überhaupt mit der Drei, das heißt auf einem Niveau jenseits der Reziprozität von Interaktionen?¹ Und sind nicht die Figuren des Dritten, die Simmel anführt – der Vermittler etwa, der Schiedsrichter, der Okkupator mit der Maxime *divide et impera* –, Vorformen oder Verkörperungen von sozialen *Institutionen*?

Wenn man also den Dritten vor eine Wahl stellen will, dann heißen seine beiden Möglichkeiten, stark verallgemeinert, *Irritation* oder *Institution*. Die Ironie eines solchen Entweder-Oder besteht natürlich darin, dass es seinerseits die Figur des Dritten gleichsam dazu zwingt, Farbe zu bekennen und sich in eine Ordnung der Zweizahl ›heimholen‹ zu lassen. Von der Logik des Dritten her gedacht, wird man die Alternative am Ende für unentscheidbar erklären wollen. Aber das wäre letztlich nur ein vager Bescheid, der im Einzelnen nicht weiterhilft. Interessanter ist es, das Spiel

¹ Georg Simmel, *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Leipzig 1908, passim.

der Alternative selbst zu beobachten, auch im Hinblick auf die damit verbundene Disziplinengrenze. Während nämlich das Credo der auf Mehrsinnigkeit abonnierten Kulturwissenschaften eher in Richtung Dysfunktionalität und Irritation neigt, können die Sozialwissenschaften der Frage nach der Instituierung funktionierender Ordnungssysteme schwerlich ausweichen. Infolgedessen verwalten Letztere ein *Ordnungswissen*, das die vorzugsweise über die Auflösungsbewegungen von Texten gebeugte Nachbardisziplin nicht ignorieren sollte. Umgekehrt gibt es durchaus eine aus neueren Strömungen in der Philosophie und Literaturtheorie erwachsene *Unordnungskompetenz*, die wiederum die sozialwissenschaftliche Fixierung auf stabilisierende gesellschaftliche Faktoren durch eine Beigabe von Anarchie sozusagen entkrampfen könnte. *Integration* (durch Institutionenbildung) und *Desintegration* schließen sich nicht aus, sondern sind in der sozialen Praxis unauflöslich ineinandergewirkt, und *das* ist das eigentliche Spielfeld des Dritten.

2

Simmel lässt Institutionen schlicht »auf numerischen Voraussetzungen« beruhen.² Er konzipiert sie als

Instanzen, die die Wechselwirkungen der Elemente durch sich hindurchleiten und vermitteln und so als selbständige Träger der gesellschaftlichen Einheit wirken, nachdem diese sich nicht mehr als Beziehung von Person zu Person herstellt. Zu diesem Zwecke erwachsen Ämter und Vertreter, Gesetze und Symbole des Gruppenlebens, Organisationen und soziale Allgemeinbegriffe. [...] Der Charakter des Überpersönlichen und Objektiven, mit dem solche Verkörperungen der Gruppenkräfte dem Einzelnen gegenübertreten, entstammt gerade der Vielheit der irgendwie wirksamen individuellen Elemente.³

Man wird Simmels Argumentation nicht über Gebühr strapazieren, wenn man behauptet, dass »Vielheit« hier lediglich eine Extension der die Gesellschaft konstituierenden Dreizahl bedeutet. Für sei-

ne grundlegende Analyse der »Zahlverhältnisse der Vergesellschaftung«⁴ gilt folglich die Gleichung: $3 = 3 + x$ (man muss nach dieser Arithmetik nur bis drei zählen können, um Soziologe zu werden). Der hinzukommende Dritte stört nämlich nicht nur das reziproke Wechselspiel innerhalb der Dyade, sondern bringt damit auch ein Element von Indirektheit, Distanzierung und Fremdbeobachtung ins Spiel, das den Nukleus jener Überpersönlichkeit und Objektivität bildet, mit dem institutionelle Einheiten »dem Einzelnen gegenübertreten«. In heutiger Terminologie würde man sagen, damit sei die Schwelle zwischen *Face-to-face*-Interaktion und Kommunikation als einer Sozialtechnik höherer Ordnung überschritten; Simmel selbst spricht mit Bezug auf diesen qualitativen Schritt, noch in den Spuren einer vitalistischen grundierten Entfremdungslehre, vom »abgesonderten Leben« der »Abstraktionen«.⁵ Verselbstständigung, Versachlichung, »selbstzweckhafte Eigengesetzlichkeit«,⁶ aber auch Sublimation⁷ und Entlastung sind die Stichworte, unter denen die Soziologen von Max Weber bis Arnold Gehlen, mit wechselndem Akzent, Institutionalisierungsprozesse beschrieben haben. Gehlen bezeichnet die archaischen Institutionen als »Transendenzen im Diesseits«.⁸ Im Design evolutionistischer Theorien hat »Emergenz« eine vergleichbare Funktion, nämlich die Entstehung sozialer Größen benennbar zu machen, deren Eigenschaften sich nicht mehr auf die individuellen Elemente, aus denen sie physisch bestehen, zurechnen lassen.

Gleichwohl können Institutionen von bestimmten Typen persönlicher Intervention abgeleitet werden. Der beste Ausgangspunkt dafür ist das Wirken des unparteiischen Dritten, der Simmel zufolge »reihum«, also mit wandernder Position, in jeder »Gemeinschaft zu dreien« vorkommt und dessen Leistung darin besteht, »eine Art Zentralstation zu bilden, die, in welcher Form auch der Streitstoff von einer Seite her hineingelange, ihn nach der anderen nur in

4 Ebd., S. 98.

5 Ebd., S. 56.

6 Arnold Gehlen, *Urmensch und Spätkultur. Philosophische Ergebnisse und Aussagen*, Frankfurt/M. 1994, S. 69.

7 Helmut Schelsky, »Über die Stabilität von Institutionen, besonders Verfassungen. Kulturanthropologische Gedanken zu einem rechtssoziologischen Thema« [1949], in: ders., *Auf der Suche nach Wirklichkeit. Gesammelte Aufsätze*, Düsseldorf, Köln 1965, S. 33-55, hier S. 49 f.

8 Gehlen, *Urmensch und Spätkultur* (wie Anm. 6), S. 18.

2 Ebd., S. 56.

3 Ebd.

objektiver Form abgibt«, und somit den Antagonismus herunterzukühlen.⁹

Diese noch ganz situationale Technik der Konfliktbändigung nimmt schon auf dem Niveau rudimentärer politischer Organisation festere Formen an. In diesem Zusammenhang sei an Elman Service' wichtige Monographie *Origins of the State and Civilization* aus den 1970er Jahren erinnert.¹⁰ Für Service beruht die »institutionalization of centralized leadership«¹¹ auf der Notwendigkeit des »engineering of consent«,¹² kurz: auf Mediation. Träger von Autorität – und sei sie noch ganz informeller Natur wie in segmentären Gesellschaften – müssen verhindern, dass im Fall eines Konflikts zwischen zwei Gruppen der »injury/redistribution cycle« zu einer umfassenden Fehde eskaliert;¹³ »Ein beträchtlicher und essentieller Teil der Entwicklung politischer Organisation besteht schlicht in der Ausweitung und Intensivierung friedensstiftender Mittel.«¹⁴ Wo die sozialen Verhältnisse zu komplex werden, um Schlichtung noch mit den Mitteln von Einfluss und persönlichem Charisma erwirken zu können, bilden sich erste stabile Hierarchien. Zugleich werden politische Ämter eingeführt, deren Inhaber über einen entsprechend herausgehobenen Status und vor allem über dauerhafte Sanktionsmittel verfügen.¹⁵ So ist bei Service auch das Amt, die Elementarform politischer Institutionen, aus dem Imperativ der *Vermittlung* geboren.

3

Es trägt zur Klärung des Problems der Institutionenbildung bei, wenn man denselben Sachverhalt noch einmal von der Theorie des Dritten her rekapituliert. Auch wenn eben von Mediation oder Vermittlung die Rede war, finden wir hier den Dritten nicht so sehr in seiner klassischen Rolle als verbindendes Element, sondern

⁹ Simmel, *Soziologie* (wie Anm. 1), S. 106 f.

¹⁰ Elman R. Service, *Origins of the State and Civilization. The Process of Cultural Evolution*, New York 1975.

¹¹ Ebd., S. 8.

¹² Ebd., S. 12.

¹³ Ebd., S. 58.

¹⁴ Ebd., S. 61.

¹⁵ Ebd., S. 77–80.

als *Unterbrecher* von konflikthaften Eskalationen. Das Wechselspiel von Gewalt und Gegengewalt, das die feindlichen Parteien in einer potentiell tödlichen Symbiose aneinanderkettet, kann nur durch einen Dritten, der zu keiner der beiden Seiten gehört, zum Stillstand gebracht werden: durch eine neutrale Person, einen Unterhändler oder Schiedsrichter. Dessen Aufgabe besteht darin, in der dichten Reaktionsfolge sozialer Handlungen *Diskontinuität* zu erzeugen. Der Vorgang der Mediation zeigt also bei näherem Hinschauen eine doppelte Struktur, die auf bestimmte Weise dem »Doppelleben« des Dritten entspricht: Für den Mediator stellen Trennen und Verbinden keinen Gegensatz dar, da er ja trennt, *um zu verbinden* (oder, umgekehrt, die streitenden Parteien zusammenführt, um sie zu trennen und die Eskalation zwischen ihnen zu unterbrechen).

Institutionen entstehen am Ort der Unterbrechung von sozialer Dynamik. Sie sind auf Dauer gestellte und zum abstrakten Prinzip erhobene Figuren des Dritten: das *Recht*, das die Rache sistiert; der *Machtstaat*, der durch sein Monopol an Zwangsmitteln individuelle Gewaltanwendung unterbindet; der *Souverän*, der erst dann seinem vollen Begriff genügt, wenn er keine Partei im Staat ist und durch keine Partei im Staat angegriffen werden kann.

Bei fortschreitender Staatsbildung kommt es allerdings zu einem Effekt, der mit Service' Genealogie der Staatsmacht aus der Notwendigkeit von Mediation nicht ohne Weiteres zu vereinbaren ist. Denn der mit dem Gewaltmonopol bewehrte Staat neuzeitlicher Prägung sieht seine Aufgabe nicht allein darin, Mechanismen des *peace making* und des *engineering of consent* bereitzustellen, gegen die kein legaler Widerstand möglich ist; er lenkt überdies einen beträchtlichen Teil seiner Energie in die *Schwächung* intermediärer Gewalten, die ganz ähnliche Ziele in einer Parallelwelt nichtstaatlicher Regulationen verfolgen. Der Zentralstaat eröffnet innenpolitisch gleichsam eine doppelte Front: einerseits gegen den Streit der Parteien, über den er sich in der Rolle des »großen Dritten« erhebt; und andererseits gegen die vielen »kleinen Dritten«, die örtlichen Autoritäten, die nach altem Brauch und Auftrag handeln, die Familien, Clans, Korporationen, Bruderschaften, *warlords* und sonstigen Zwischengewalten, die auf ihre Weise als Mediatoren wirksam sind. Das herkömmliche und wohl noch heute am meisten verbreitete Mittel zur Bildung von Triaden und zu ihrer Verknüpfung in Solidarnetzwerken sind die klientelären Systeme – Systeme der

Chancenmehrung durch Beziehungsakkumulation, die sowohl der Pazifizierung im Konfliktfall als auch der Distribution (von Macht, Befugnissen, Ämtern) dienen.¹⁶ Durch die Heraufkunft des Staates und seinen Anspruch, alleinige Mediationszentrale zu sein, werden diese Netzwerke mitsamt ihren Praktiken der Intrige¹⁷ gleichsam in den Untergrund abgedrängt; man spricht dann – aus der Staatsperspektive – von mafiosen Strukturen und Korruption.¹⁸

Gerade im Hinblick auf das aktuelle Syndrom der *failing states* ist es eminent wichtig, in die Institutionengeschichte dieses Moment der Rivalität zwischen unterschiedlichen Mediations- und damit Triangulationsstrategien einzubeziehen. Wenn staatliche Institutionen den »historischen Auftrag« ausführen, den »heißen« Konfliktstoff einer Gesellschaft in abgekühlte soziale Betriebsenergie umzuwandeln,¹⁹ dann folgen sie einem monopolistischen Plan, indem sie Legitimität und Geltung anders institutierter oder präinstitutioneller Regulative bestreiten. Sobald jedoch die Staatsordnung geschwächt ist, kehren die klientelären Systeme, die niemals ganz zu entmachten sind, sondern sich im Gegenteil der staatlichen Institutionen parasitär zu bedienen verstehen,²⁰ wieder an die Oberfläche zurück. *Failing states* zerfallen nicht in soziale Atome, sondern

16 Die Elementarbausteine klientelärer Systeme sind zwar Dyaden (zwischen Patron und Klient), die aber immer in triadische Strukturen eingebettet sein müssen, wenn das System Anreize bieten soll: Der Patron verschafft Zugang zu einer anderen, noch mächtigeren Person; der Klient konkurriert um Patronage mit anderen Bewerbern; andererseits sind Patrone Gerechtigkeitsersparungen ausgesetzt, und eine ihrer vornehmsten Aufgaben besteht darin, Streitigkeiten zwischen ihren Klienten zu schlichten.

17 Vgl. Richard Utz, *Soziologie der Intrige. Der geheime Streit in der Triade, empirisch untersucht an drei historischen Fällen*, Berlin 1997.

18 Vgl. Giorgio Chittolini, »The »Privates, the »Publics, the States«, in: *Journal of Modern History* 67, Supplement (Dezember 1995), S. 34–61.

19 Die Metaphorik ist von Simmel vorgeprägt, der die Objektivationsleistung des unparteiischen Dritten wie einen thermodynamischen Vorgang beschreibt: »Es wird hier also gleichsam ein rein objektiver Mechanismus von subjektiver Wärme in Betrieb gesetzt [...]« (*Soziologie* [wie Anm. 1], S. 107).

20 Gunner Lind nennt in einem einschlägigen Beitrag zu diesem Thema die Institutionen »hosts of clientelism« und beschreibt parasitäre Klientelbeziehungen (etwa durch Besetzung von Ämtern) als typisches Sozialmuster von Machteliten: Gunner Lind, »Great Friends and Small Friends: Clientelism and the Power Elites«, in: Wolfgang Reinhard (Hg.), *Power Elites and State Building*, Oxford u. a. 1996, S. 123–147, hier S. 125.

in das vor- oder unterstaatliche Gewebe der *Friends of Friends*, um einen klassischen Buchtitel aus den 70er Jahren anzuführen²¹ – lose verknüpfte Triaden, alte und neue, traditionale und terroristische, ohne dass klare Grenzen zu ziehen wären.

Es handelt sich hier um einen für die Theorie des Dritten als Sozialtheorie neuralgischen Aspekt. Das institutierende Vermögen des Dritten gewinnt sein Profil durch eine niemals vollständige und »saubere« Abgrenzung von einer »Minderform«, die als Korruption diskreditiert wird. Wieder ist hier die Unterbrechung das eigentliche Geheimnis institutionsstiftender Mediation. Diese Unterbrechung hat zwei Seiten, sie betrifft die Reziprozität von Gewalt und von Freundschaftsgaben gleichermaßen. Ein Richter, ein Staatsbeamter, überhaupt jeder Repräsentant einer öffentlichen²² Institution haben – jedenfalls nach modernen Maßstäben – weder Freunde noch Feinde; sie sind durch ihr Amt aus dem Kontinuum des Austauschs von Freundschaftsgaben ebenso wie von Gewalttätigkeiten herausgerückt. Sobald sie sich in den einen Kreislauf einbringen, sind sie für die Stillstellung des anderen unbrauchbar. Dann bricht die große, institutionelle Triade zusammen und gibt Raum für ein Spiel der Interessenkoalitionen, das seinen eigenen, durchaus staatsfernen Gesetzmäßigkeiten gehorcht.²³

Bis zu einem gewissen Grad wird die institutionentheoretische Differenzierung zwischen »großen« und »kleinen« Figuren des Dritten künstlich bleiben, weil in der Praxis beide Triangulationsweisen ineinandergreifen. Auch dieser interne Dualismus wird also vom Schicksal einer Logik des Dritten ereilt, und genau in dieser Grauzone siedeln sich vorzugsweise die literarischen Erzählungen an. Dennoch ist die Behauptung der Differenz zumindest für ein aufgeklärtes Staatsverständnis grundlegend und kann nicht dekon-

21 Jeremy Boissevain, *Friends of Friends. Networks, Manipulators and Coalitions*, Oxford 1974. – Für den Hinweis auf dieses Buch danke ich, wie für viele Anregungen zum Phänomen des Klientelismus, Thomas Hauschild und Erhard Schüttelpe.

22 Wie noch auszuführen sein wird, bedarf der Begriff der Öffentlichkeit allerdings selbst der historischen Analyse. Praktiken wie Patronage und Ämterkauf im frühneuzeitlichen Staat verwandeln ja öffentliche Güter selbst wiederum in private Tauschobjekte. Vgl. den erwähnten Aufsatz von Lind sowie zur Problematik der Unterscheidung zwischen »privat« und »öffentlich« Chittolini, »The »Privates, the »Publics, the States« (wie Anm. 18).

23 Vgl. Theodore Caplow, *Two Against One. Coalitions in Triads*, Eaglewood Cliffs 1968.

struiert werden, ohne den Rechtsstaat selbst zu dekonstruieren. Die Frage ist: Wie konnte der politische Diskurs der Moderne eine solche Unterscheidung herbeiführen und durchsetzen? Worin besteht die Trennscheide zwischen jenen klientelären Formen eines moderierten Interessenausgleichs einerseits, der sich an gegebenen Machtasymmetrien ausrichtet, und andererseits den staatlichen Agenturen der Distribution und Mediation, die für sich in Anspruch nehmen, unbestechlich im Dienst des Gemeinwesens als Ganzem zu stehen?

In der Forschung wird dies zuweilen als ein Gegensatz oder, noch genauer, als eine Epochenwende von Partikularismus zu Universalismus verhandelt. »Ein Teil der Entwicklung des modernen Staates bestand in der Einschränkung der Bedeutung personaler Mechanismen – in der Bewegung weg von partikularistischen hin zu universalistischen Prinzipien«, schreibt der Historiker Gunner Lind. »Ganz zum Schluss der Periode bedienten sich die meisten Staaten bis zu einem bestimmten Grad universalistischer Prinzipien, und reformatorische Geister priesen diese lautstark an.«²⁴

Aber wie instituiert man ein universelles Prinzip? Und wie versetzt es Menschen mit ihren Befangenheiten und egoistischen Interessen in die ›transzendente‹ Position von Amtsträgern, die dem Universellen zur Geltung verhelfen? Wie lässt sich – das große Projekt des Aufklärungsjahrhunderts – im Tagesgeschäft des sozialen Tausches ein reines, inkorrumpibles Allgemeines implementieren?

4

Für ein so umfangreiches Problem muss es Lösungsversuche auf mehreren Ebenen geben. Erstens sind natürlich die verfassungspolitischen, administrativen, aber auch apparativen Vorkehrungen zu nennen, mit denen moderne Gemeinwesen sich vor ihrer Inanspruchnahme durch Privatinteressen, sprich: vor Korruption, zu schützen versuchen. Dazu zählen die Verschriftlichung der Gesetze,

24 Lind, »Clientelismus« (wie Anm. 20), S. 124. Das Zitat geht weiter: »Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Entwicklung des modernen Staates eine beständige Verminderung des Klientelismus bedeutet hätte. Dieser variierte weniger in seiner Intensität als in seinem Wesen, und ebenso sehr im Raum wie in der Zeit. Klientelismus war eher ein Einflussfaktor hinter der Entwicklung des modernen Staates als ein Opfer dieser Entwicklung« (ebd.).

insbesondere in Gestalt der modernen Verfassung, die den alten Platz des Königs einnimmt; das Prinzip der Gewaltenteilung, dessen Herkunft aus einem vormodernen Modell der *Verhandlung* zwischen konkurrierenden Mächten bei Montesquieu noch ablesbar ist; schließlich all die bürokratischen und infrastrukturellen Maßnahmen, die auf die Formalisierung politischer Abläufe hinwirken, wodurch der Spielraum für individuelle Willkür und Nutznießerschaft eingeschränkt wird.

Zweitens erfüllen öffentliche Institutionen nicht nur gewisse Primärbedürfnisse, sondern *schaffen* darüber hinaus Bedürfnisse zweiten Grades, die sich auf den Fortbestand ebendieser Institutionen richten und ihre Dauerhaftigkeit stärken²⁵ – etwa das Bedürfnis nach Gerechtigkeit, das sogar im Fall einer Niederlage vor Gericht befriedigt sein kann. Dass sich auch gleichsam nachträgliche Motive finden, in eine Institution zu investieren, ist einer der wesentlichen Gründe dafür, dass sie sich von ihren Entstehungsumständen und ursprünglichen Zwecken verselbstständigt und auf Dauer stellt.²⁶

Das steht in direktem Zusammenhang mit der dritten und vielleicht wichtigsten Dimension des Institutionalisierungsproblems. Noch einmal kann Gehlen ein Stichwort liefern, in diesem Fall das der *institutionellen Fiktion*. Gehlen meint damit, dass Vorstellungen und Begriffe nur dadurch dauerhafte Geltung erringen, dass sie sich sozusagen in den Schutz einer Institution stellen,²⁷ was sie zu einem eigentümlichen Geisterleben befähigt:

25 Vgl. Schelsky, »Über die Stabilität von Institutionen [1949]« (wie Anm. 7), S. 36–42. Schelsky betont die Wechselwirkung zwischen Institutionenbildung und Bedürfnisproduktion, insofern als »eine Institution nicht nur die Funktion hat, bereits vorhandene Bedürfnisse zu befriedigen und diese normierend in Führung und Zucht zu nehmen, sondern darüber hinaus den Wandel und die Neubildung von Bedürfnissen, die durch den Bestand jeder Institution hervorgerufen werden, selbst noch zu steuern bzw. sich ihnen formenschöpferisch anzupassen« (ebd., S. 50).

26 Dies ist einer der Hauptgedanken in Gehlens *Urmensch und Spätkultur* (wie Anm. 6). »[...] die Entstehungsgründe einer Institution sind in der Regel sehr andere als diejenigen, warum man sie konserviert« (ebd., S. 37). Anthropologisch stellen Institutionen objektivierete Gewohnheiten dar. Schon die Gewohnheit kann sich ja, Gehlen zufolge, »gegenüber der ursprünglichen Zweckbindung soweit verselbständigen, daß der Bedürfnisdruck oder das Primärinteresse überhaupt in den Hintergrund tritt. Das jetzt *entlastete* Verhalten gibt Raum für eine Fülle zusätzlicher Motive [...]«. Infolgedessen kommt es zur »*Trennung des Motus vom Zwecke*« (ebd., S. 33).

27 Vgl. ebd., S. 44 f., S. 101 und passim.

Ganz allgemein erhalten diejenigen »Vorstellungen«, die institutionalisiert werden können, von der Realität, der Einseitigkeit und der Sollgeltung dieser Institutionen her ein Superadditum an Geltung, das sie der Möglichkeit des subjektiven Infragestellens enthebt, sie werden dann selbst als obligatorisch empfunden und streifen den Charakter der Subjektivität vollständig ab. So hat seit der Französischen Revolution die durchaus ideologische, fiktive Vorstellung der »Gleichheit« sich zu einer Kategorie verfestigt, unter der die soziale Wirklichkeit wahrgenommen wird, im Gegensatz zum Augenschein.²⁸

»Die obligatorisch gewordene Fiktion ist eine Realität eigenen Rechts«, heißt es im gleichen Zusammenhang.²⁹ Aber man muss den Begriff der Fiktion wohl noch radikaler fassen, als Gehlen es tut: Denn wie verhelfen moderne Institutionen universellen Kategorien überhaupt zu einer so unwidersprechlichen Geltung? Es muss ja nicht nur eine bestimmte Vorstellung »den Charakter der Subjektivität« »vollständig« abstreifen, sondern die Institution selbst muss sich als autorlose, unpersönliche, höhere Macht hypostasieren. Und dies »im Gegensatz zum Augenschein«, um noch einmal mit Gehlen zu sprechen; denn die menschlichen Repräsentanten der Institution verändern ja ihr Aussehen nicht, ob sie nun im Namen eines Prinzips, nach den Regeln eines klientelären Interessenhandels oder allein in ihrem natürlichen, bekanntermaßen von Affekten getriebenen Körper agieren. Nicht nur die Effekte der Institution, die Institution als solche ist in einem gewissen Sinn fiktiv.³⁰

Eine Schlüsselrolle in diesem fiktiven Arrangement, um das nochmals zu wiederholen, spielt der Vorgang der Unterbrechung. Institutionen errichten Außengrenzen, nicht nur um ihre Routinen vor dem *information overflow* des alltäglichen Lebens zu schützen,³¹ sondern um Agenturen des Allgemeinen werden zu können: eines Allgemeinen, das sich nicht mit den Versuchungen eines klientelären Tauschhandels von Gaben und Vorteilsgewährungen kontaminiert. Wer sich als Amtsträger ins Innere der Institution begibt, muss seine Identität wechseln oder doch spalten – keine moderne

Institution ohne das Gebot der Trennung zwischen Amt und Person. Damit institutionelle Rollenzuschreibungen sich zu Realfiktionen im Sinn Gehlens verselbstständigen können, bedürfen sie eines ganzen Apparats von symbolischen Praktiken, die eben die Grenzziehung zwischen dem Innen und dem Außen der Institution absichern: Rituale der Schwelle, der Vereidigung und Investitur in das Amt, des Einlasses und der Aussperrung, der Reglementierung des Parteienverkehrs und nicht zuletzt der räumlichen, vestimentären, gestischen Produktion von Repräsentativität und Würde. All dies sind Funktionen der Unterbrechung, und sie werden ausgeübt von dem entsprechenden Personal: Wächtern, Türhütern, Zeremonienmeistern, Vorzimmersekretärinnen – allesamt Figuren des Dritten.

Unterbrechung ist also kein einfacher und logisch einsinniger Vorgang. Bei näherem Hinsehen bedarf sie einer ganzen Reihe von stützenden Praktiken und Narrativen, die eine paradoxe Aufgabe erfüllen: nämlich genau an der Stelle der institutionellen *Zäsur* Übergänge und Verbindungen zu stiften, damit das Allgemeine – die Bestimmung der Institution – in den Kontinua des gewöhnlichen und partikularen Lebens seinen Ort finden und dennoch davon substanziiell geschieden werden kann. Die Spannbreite reicht von dem pompösen Zeremoniell bei der Inthronisation absolutistischer Herrscher bis zu so unscheinbaren Texten wie dem Paragraphen 18 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.³²

28 Ebd., Teil II, Kap. 39 »Institutionelle Fiktionen I«, S. 244.

29 Ebd., Hervorhebung im Original.

30 Ausführlich dazu: Albrecht Koschorke u. a., *Der fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas*, Frankfurt/M. 2007.

31 Vgl. Niklas Luhmann, *Formen und Funktionen formaler Organisation*, Berlin 1964. Darin bes. das Kapitel »Grenzstellen«, S. 220-239.

32 »§ 18. [Ausschließung eines Richters] (1) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er 1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder 2. in derselben Sache bereits von Amtes oder Berufs wegen tätig gewesen ist. (2) Beteiligt ist nicht, wer auf Grund seines Familienstandes, seines Berufs, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlich allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist« (in: *Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Kommentar von Hans Lachner und Rüdiger Zuck*, München 1996, S. 8).

Die Norm der Abspaltung des Allgemeinen vom Partikularen erscheint in einem anderen Licht, wenn man den Blick auf die tatsächlichen Kommunikationsverhältnisse richtet, in denen die moderne Idee einer das Spiel der sozialen Kräfte überwölbenden Universalität Gestalt annahm. In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, neuere Ansätze besonders in der französischen Geschichtswissenschaft zu Rate zu ziehen. Sie zielen darauf ab, das rezeptionsästhetische Dual Sender/Empfänger in eine Serie von publizistischen Handlungen aufzufächern und so zu einer Theorie des Dritten, nämlich der *Transmission*, fortzuentwickeln: »l'interêt est déplacé vers les relais, les intermédiaires, les médiateurs, les passeurs.« Gefragt wird weniger nach dem Schriftstück als einem »objet porteur du sens« als nach dessen »déplacements«, die sich im Prozess seiner Übermittlung zutragen.³³

Das erlaubt eine intensive Verschränkung von Text- und Machtanalyse. Im absolutistischen Frankreich etwa konzentriert sich die Publikationstätigkeit um den Machtpol der Hauptstadt und des Hofes; sie findet im »espace mixte« der Überlagerung von persönlichen und öffentlichen Interessen statt, in der Zwischenzone der »publicateur-relais qui forment le premier public de leurs publications«,³⁴ wobei die abgeschickten Botschaften alle möglichen medialen Aggregatzustände durchqueren (mündliche Mitteilung, Gerücht, anonym verbreitetes Pamphlet, offizielle Denkschrift). Dieser halböffentliche Betrieb expandiert entlang klientelärer Netzwerke, deren Zentrum der Monarch selbst und die Prinzen von Geblüt bilden, in denen sich die hybride Vereinigung des *public* mit dem *particulier* verkörpert, weil ihre »privaten« Belange öffentlichen Rang besitzen. In der Gravitationszone der monarchischen Macht erfolgen alle publizistischen Akte als Interventionen jeweils mit Blick auf einen *patron*, der seinerseits als *agent de change*, d. h. als Dritter, adressiert wird.

Und genau dies ist die Scharnierstelle, an der über die Serie von klientelären Kontaktnahmen hinaus so etwas wie »Öffentlichkeit« im modernen Sinn entsteht. Zum einen geschieht das dadurch, dass

33 Christian Jouhaud, Alain Viala (Hg.), *De la publication entre Renaissance et Lumières*, Paris 2002, S. 9 f.

34 Ebd., S. 18.

man den Patron nicht nur als Türöffner in die höfische Hierarchie, sondern auch als Makler überindividueller Werte anruft – sei es des guten Geschmacks, sei es der Vernunft oder eines anderen menschheitlichen Ideals. Zum anderen ergeht die Rede an den Patron mit Blick auf ein Publikum, das (etwa in Dedikationen) sozusagen stillschweigend mitadressiert wird und dergestalt in der Beziehung zwischen Klient und Patron die Rolle des anwesend-abwesenden Dritten spielt. Öffentlichkeit entsteht insoweit als Seiteneffekt und zugleich modellierender Hintergrund klientelärer Sprechakte. Der kommunikativen Struktur nach ist dies der Situation im absolutistischen Theater vergleichbar, wo sich der Hof als kunstrichterliches Publikum konstituiert, um der von einem Autor erdachten Tragödie des Souveräns beizuwohnen.

Schließlich erreichen Publikationen, insbesondere Druckwerke, über die unmittelbar adressierte Person hinaus eine unbestimmte Anzahl weiterer, namenloser Empfänger. Sie diffundieren und schaffen dadurch einen über den Zusammenhang der Günstlingswirtschaft hinausreichenden, wenn auch nicht zu beziffernden Rest. Diese jeweils entstehenden Mengen $z + x$ ergeben in ihrer Summe eine als solche nicht mehr adressierbare, im Verhältnis zum »Interaktionskern« der publizistischen Handlung transzendente Größe – eine Vorform dessen, was sich später als kritische staatsbürgerliche Öffentlichkeit etablieren wird.

Aus einem nüchternen kommunikationstechnischen Blickwinkel betrachtet, ist das »Allgemeine« hier zunächst nicht mehr als ein Überschussphänomen. Die Vervielfältigung von Schrift im Zeitalter der Druckerpresse bringt es mit sich, dass klienteläre Appelle ab einem gewissen Verbreitungsgrad auf ein Niveau überspringen, das neue, ins Unpersönliche generalisierende Argumentationsweisen begünstigt. Was anfangs nur ein blinder Fleck der Elitenkommunikation im Umkreis des Hofes gewesen zu sein scheint, verfestigt sich bald zu einer mächtigen, gegen das Königtum selbst gerichteten Norm. Dieser »Strukturwandel der Öffentlichkeit«, um Habermas abzuwandeln, wird also durch die politischen Verhältnisse im Absolutismus selbst hervorgerufen. Mit einer Institutionenlehre im Zeichen des Dritten ist dieser Vorgang insofern verbunden, als die regulativen Fiktionen der Öffentlichkeit und der modernen Institution sich bis zu einem gewissen Grad koevolutiv zueinander verhalten.³⁵

35 Vgl. Karl-Siegbert Rehberg, »Die »Öffentlichkeit« der Institutionen. Grundbe-

Politisch wie rechtlich bestand die große historische Herausforderung beim Wechsel von der Monarchie zur Republik darin, den *bien public*, abgelöst von seiner Verkörperung in einem persönlich ansprechbaren Souverän, als einen rein begrifflichen Eigenwert zu etablieren und verbindlich zu machen.³⁶ Es sind vor allem die Schriftsteller der Achsenzeit um 1800, die das semantische Potential des Universalismus auf allen denkbaren Feldern, einschließlich der kommunikativen Möglichkeitsbedingungen ihrer eigenen Tätigkeit, erkunden.

6

Bei eingehender Betrachtung stellen sich die Verhältnisse zwischen »großen« und »kleinen« Dritten mehrdeutiger dar, als es einfachen institutionentheoretischen Postulaten entspräche. Während die große Triade der Institution idealiter und *normativ* das Gewebe kleiner Beziehungstriaden durchteilt und entmachtet, ist sie *faktisch* und ihrer Genese nach in dieses Gewebe mit eingeflochten. Beide können sich bis zur Spiegelbildlichkeit ähneln – etwa wenn staatliche Gerichte den »inoffiziellen« Schlichtungsverfahren durch örtliche Clanchefs oder religiöse Autoritäten die Kompetenz streitig machen, obwohl sie oft nur die Schauseite eines Klientelismus auf höherer Ebene sind. Umgekehrt kann, wie in dem eben diskutierten Beispiel, Netzwerkkommunikation am Machtpol der Ausbildung einer kritischen Öffentlichkeit und der damit einhergehenden Idee eines öffentlichen Interesses (*intérêt public*), das nicht mehr auf das alte Spiel der Verteilung von Privilegien rückführbar ist, Vorschub leisten.

Zwar operieren beide Arten der Triade im selben sozialen Feld und stützen sich häufig auf ein ähnliches, wenn nicht identisches Personal. Aber sie bilden doch zwei Verhaltensgrammatiken aus, die nicht bruchlos zusammengedacht werden können. Es ist genau

griffliche Überlegungen im Rahmen der Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen«, in: Gerhard Göhler (Hg.), *Macht der Öffentlichkeit – Öffentlichkeit der Macht*, Baden-Baden 1995, S. 181–211.

³⁶ Vgl. Albrecht Koschorke, »Vom Geist der Gesetze«, in: Michael Gamper und Peter Schneider (Hg.), *Kollektive Gespenster. Die Masse, der Zeitgeist und andere unfaßbare Körper*, Freiburg, Berlin 2006, S. 29–50.

dieser Bruch, den die institutionalisierten großen Dritten als Unterbrechung inszenieren. Gleichwohl berühren sich beide Grammatiken im wirklichen Leben; und wie überall, wo Unvereinbares zusammentrifft, entstehen an den Berührungspunkten Zonen besonderer sozialer Hitze.

In Gesellschaften mit hierarchischer Differenzierung, die nach dem Bild einer Herrschaftspyramide gestaltet sind, artikuliert sich diese Besonderheit vorzugsweise in einer *mystischen Scheu*, die – nach dem Modell der Zwei-Körper-Lehre ausbuchstabiert – das Geheimnis der paradoxen Einheit von sterblichem, fehlbarem, korruptiblem Amtsträger einerseits, der Heiligkeit des Amtes und aller daraus abgeleiteten Handlungen andererseits unwittert.³⁷ In demokratischen Gesellschaften spaltet sich diese Faszination. Zwar richtet sich eine unstillbare Neugierde auf jenen magischen Ort, an dem Öffentliches und Privates ineinander verfließen; aber dieser *Disposition zur Indiskretion*, die sich zumeist auf Nebenschauplätze (die Laster der *celebrities* etc.) umleiten lässt, stehen wie bei jedem Tabu eine Reihe von Meidungsgeboten gegenüber. Das bedeutet nicht nur, dass man nicht wissen darf, was man weiß, sondern dass sich das Unvermögen, die Übergänglichkeit zwischen beiden Beziehungssystemen zu denken und auszusprechen, immer wieder erneuert. Die mystische Scheu der älteren politischen Lehren wirkt hier gleichsam negativ fort – in vielfältigen Formen des Stillhaltens und Verschweigens. Dieses Verschweigen hat nicht notwendigerweise opportunistische Gründe, sondern antwortet auf den Unterbrechergestus von Institutionen und bezeugt, wenn man so will, Respekt vor ihrer regulativen Fiktion. Es trägt der Tatsache Rechnung, dass Institutionen ihre Würde und damit überhaupt ihr Existenzrecht nur so lange wahren, wie ihnen ein Moment von Inkommunikabilität zuerkannt wird, eben weil sie sich aus dem Getriebe der Alltagskommunikation herausgelöst denken müssen.

Lässt sich die Leugnung aus bestimmten Gründen nicht mehr aufrechterhalten, so hat das plötzliche Bewusstwerden regelmäßig die Form eines *Skandals*. In Skandalen wird das Wissen darüber verarbeitet, dass Amtsträger auch »Freunde« sind, dass Karrierewege selbst in öffentlichen Einrichtungen von bestimmten Beziehungen abhängen, dass die offiziellen Handlungen bloße Fassade für die

³⁷ Ernst H. Kantorowicz, *Die zwei Körper des Königs. 'The King's Two Bodies. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters*, Frankfurt/M. 1990.

Tauschgeschäfte von Herrschaftsquellen sein können oder dass Gleichheit vor dem Gesetz ein abstraktes Gut ist, solange die Eigentumsverhältnisse der Durchsetzung von Rechten entgegenstehen. Zugleich haben Skandale die Funktion, den (fiktiven) Trennstrich zwischen institutionellen und informellen Triaden neu zu ziehen. Sie sind das Selbstverständigungsmittel einer Öffentlichkeit, die letztlich nur in der Form eines rituellen Erschreckens über die klandestinen Wege der Macht existiert (weshalb die einzige Konstante im politischen Diskurs die Skandalisierung der Politiker ist).

So pendelt die gesellschaftliche Reaktion auf das Ineinanderwirken zweier unvereinbarer Machtsysteme zwischen Mystik, Tabu und Skandal hin und her. In der idealisierenden Eigenwahrnehmung von Institutionen handelt es sich hier um einen Zusammenhang, der – frei nach Christian Morgenstern – nicht sein kann, weil er nicht sein darf. Die Theorie des Dritten kann elastischer sein, weil sie es erlaubt, über die Beobachtung der Eigenlogik unterschiedlicher Triadensysteme hinaus den Blick auf die Funktionsweise der Unterscheidung als solcher zu richten. Im konkreten Fall heißt das, Institutionen nicht nur innerhalb ihrer schon festgelegten Grenzen zu analysieren, sondern im Wechselspiel zwischen der Formbildung und den informellen Bedingungen, innerhalb deren sie sich behaupten.